

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWS zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die SWS kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der SWS sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWS die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im angehängten Preisblatt der SWS veröffentlichten Kostensätze.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWS die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Die SWS ist berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen, abzutrennen oder zu beseitigen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird oder der Netzanschluss für die Dauer von mehr als 12 Monaten nicht genutzt wird. Der Anschlussnehmer erstattet der SWS die Kosten zu einem Festpreis gemäß beiliegendem Preisblatt.

Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite bezogen auf Normkubikmeter ist im Internet unter www.sws-netze.de/gas/netzanschluss veröffentlicht und wird monatlich aktualisiert.

Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 22 mbar.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Die SWS erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen im Sinne von §11 der NDAV. Die Baukostenzuschüsse errechnen sich aus den Kosten für die Erstellung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich gemäß § 11 Absatz 1 der NDAV ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Lassen sich Verteilungsanlagen mehreren Versorgungsbereichen zuordnen, werden die Kosten dieser Anlagen den Versorgungsbereichen anteilig zugeordnet. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen, die auch von behördlichen Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan bestimmt werden kann.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- Verändern des Leitungsquerschnittes
- Austauschen der Regleranlagen zum Zwecke der Druck- und Leistungserhöhung

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Stadtwerke Stadtroda GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1. und / oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, können die SWS angemessene Vorauszahlungen verlangen. Umstände, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung, soweit der Kunde nicht nach § 23 NDAV zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigt ist,
- Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis oder
- Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gem. §§ 16 ff. InsO.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann die SWS auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen erheben.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWS zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWS die Inbetriebsetzungskosten nach den im angehängten Preisblatt der SWS veröffentlichten Pauschalsätzen.

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SWS an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Hinweisen Gas (THW Gas) festgelegt. Der vollständige Wortlaut der

THW Gas kann im Internet unter www.sws-netze.de/gas/netzanschluss eingesehen werden.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im angehängten Preisblatt der SWS veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.04.2023 in Kraft.

Die SWS ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit die SWS nichts anderes bekannt gibt, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum darauf folgenden Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.sws-netze.de/gas/netzanschluss einsehbar.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Stadtroda GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Gültig ab 01.04.2023

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 1. der Ergänzenden Bedingungen)

Erdgas Netzanschluss - kompletter Anschluss

Berechnung nach tatsächlichem Aufwand

2. Baukostenzuschuss (Ziffer 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach der Leistungsanforderung des Anschlussnehmers. Der Grundbetrag bis zu einer Wärmebelastung von 30 kW beträgt **329,13 € Netto**. Für jedes weitere kW werden **12,03 € Netto** erhoben. Für die 3. Wohnungseinheit, die über denselben Hausanschluss versorgt wird, gilt ein weiterer Baukostenzuschuss von **109,56 € Netto**. Bei einer späteren Erhöhung der Nennwärmebelastung ist ein Baukostenzuschuss nach Maßgabe der zuwachsenden Nennwärmebelastung zu zahlen. Soweit ein Anschluss oder eine Versorgung wirtschaftlich unzumutbar ist, ist ein Baukostenzuschuss in Höhe des Betrages zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 4. der Ergänzenden Bedingungen)

| | Netto | Brutto 7 % USt |
|---|--------------|--------------------------|
| Inbetriebsetzung / Außerbetriebsetzung Kundenanlage | | |
| Inbetriebsetzung Gaszähler G4 / G6, G10, G16 | 57,00 € | 60,99 € |
| Inbetriebsetzung Gaszähler ab G 25 | 81,00 € | 86,67 € |

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt nach dem Anbringen der Mess- und Druckregeleinrichtung in die fertig installierte Kundenanlage durch die SWS. Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter dem Gasdruckregler ist das vom Kunden beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen in Zusammenarbeit mit dem Bezirksschornsteinfegermeister zuständig.

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug (Ziffer 6. der Ergänzenden Bedingungen)

| | Netto | Brutto |
|-------------------------------|--------------|---------------|
| • Zahlungserinnerung | | 5,00 €1) |
| • Mahnkosten | | 5,00 €1) |
| • Nachinkasso / Direktinkasso | | nach Aufwand |

5. Kostenerstattung für Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI der Ergänzenden Bedingungen)

5.1. Unterbrechung der Anschlussnutzung

| | Netto | Brutto |
|--|-------|-----------------------|
| Sperrung am Zählerplatz ohne Ausbau der Messeinrichtung | | 57,00 € ¹⁾ |
| Sperrung durch Ausbau der Messeinrichtung | | 90,00 € ¹⁾ |
| Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische Abtrennung des Netzanschlusses vom Verteilnetz Berechnung des tatsächlichen Aufwandes | | nach Aufwand |

5.2. Wiederherstellung der Anschlussnutzung

| | Netto | Brutto |
|---|----------|--------------|
| | | 7 % USt |
| Entsperrung am Zählerplatz innerhalb der Öffnungszeit | 57,00 € | 60,99 € |
| Entsperrung am Zählerplatz außerhalb der Öffnungszeit | 159,00 € | 170,13 € |
| Entsperrung durch Wiedereinbau Messeinrichtung | 90,00 € | 96,30 € |
| Wiederherstellung des Netzanschlusses | | nach Aufwand |

6. Sonstiges

| | Netto | Brutto |
|--------------------------------|---------|---------|
| | | 7 % USt |
| Pauschale für vergebliche Wege | 57,00 € | 60,99 € |

7. Umsatzsteuer

Die mit¹⁾ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.